

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/2253 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 9. April 2003 (Gz: 1 BvR 1493/96, 1 BvR 1724/91) das in § 1685 BGB geregelte Umgangsrecht bestimmter Bezugspersonen des Kindes mit Artikel 6 Abs. 1 GG insoweit für unvereinbar erklärt, als es in den Kreis der Umgangsberechtigten den leiblichen, aber rechtlich nicht anerkannten („biologischen“) Vater eines Kindes auch dann nicht mit einbezieht, wenn zwischen ihm und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht oder bestanden hat. Zudem hat das Gericht die Verfassungswidrigkeit von § 1600 BGB im Hinblick auf Artikel 6 Abs. 2 GG insoweit festgestellt, als er den „biologischen“ Vater eines Kindes ausnahmslos von der Anfechtung der Vaterschaft ausschließt. Dem Gesetzgeber hat das Gericht aufgegeben, bis zum 30. April 2004 Abhilfe zu schaffen. Der Gesetzentwurf dient insbesondere der geforderten Stärkung der Rechtsposition des leiblichen Vaters.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf in der vom Rechtsausschuss empfohlenen Fassung hilft der vom Bundesverfassungsgericht kritisierten Rechtslage ab. So ist vorgesehen, dass der leibliche Vater eines Kindes die Vaterschaft eines nach geltendem Abstammungsrecht als Vater legitimierten Mannes anfechten kann, sofern zwischen letzterem und dem Kind keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder bestanden hat. Ein Recht auf Umgang mit dem Kind sollen alle die Personen und insbesondere der leibliche Vater erhalten, zu denen das Kind eine sozial-familiäre Beziehung hat oder gehabt hat, sofern dies dem Wohl des Kindes dient.

Schließlich soll durch das Gesetz auch das Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit geändert werden. Die Regelung enthält eine Ermächtigung der Landesregierungen, zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung für den Vergütungsanspruch der Berufsbetreuer Vordrucke einzuführen.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2253 – in der aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 11. Februar 2004

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

Ute Granold
Berichterstatterin

Irmingard Schewe-Gerigk
Berichterstatterin

Sibylle Laurischk
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes
– Drucksache 15/2253 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes und zur Einführung von Vordrucken für die Vergütung von Berufsbetreuern

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1592 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. dessen Vaterschaft nach § 1600d oder § 640h Abs. 2 der Zivilprozessordnung gerichtlich festgestellt ist.“
2. § 1600 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Berechtigt, die Vaterschaft anzufechten, sind folgende Personen:
 1. der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 besteht,
 2. der Mann, der *glaubhaft macht*, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben,
 3. die Mutter und
 4. das Kind.“
 - b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
 - „(2) Die Anfechtung nach Absatz 1 Nr. 2 setzt voraus, dass zwischen dem Kind und seinem Vater im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt seines Todes bestanden hat und dass der Anfechtende leiblicher Vater des Kindes ist.
 - (3) Eine sozial-familiäre Beziehung nach Absatz 2 besteht, wenn der Vater im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder im Zeitpunkt seines Todes getragen hat. Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung liegt in der Regel vor, wenn der Vater im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 mit

1. unverändert
2. § 1600 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Berechtigt, die Vaterschaft anzufechten, sind folgende Personen:
 1. der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 besteht,
 2. der Mann, der **an Eides statt versichert**, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben,
 3. die Mutter und
 4. das Kind.“
 - b) unverändert

Entwurf

der Mutter des Kindes verheiratet ist oder mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
3. § 1600a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Anfechtungsberechtigten im Sinne von § 1600 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 können die Vaterschaft nur selbst anfechten.“

4. § 1600e wird wie folgt gefasst:
„§ 1600e
Zuständigkeit des Familiengerichts;
Aktiv- und Passivlegitimation

(1) Auf Klage des Mannes gegen das Kind oder im Fall der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 gegen das Kind und den Vater im Sinne von § 1600 Abs. 1 Nr. 1 oder auf Klage der Mutter oder des Kindes gegen den Mann entscheidet das Familiengericht über die Feststellung oder Anfechtung der Vaterschaft. Ist eine Person, gegen die die Klage im Fall der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 zu richten wäre, verstorben, so ist die Klage nur gegen die andere Person zu richten.

(2) Sind die Personen, gegen die die Klage zu richten wäre, verstorben, so entscheidet das Familiengericht auf Antrag der Person, die nach Absatz 1 klagebefugt wäre.“

5. In § 1618 Satz 2 wird das Wort „zurzeit“ durch die Wörter „zur Zeit“ ersetzt.
6. § 1685 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Personen, die mit dem Kind bis zum dritten Grad verwandt sind, haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient. § 1684 bleibt unberührt.

(2) Gleiches gilt für sonstige Bezugspersonen des Kindes, wenn zwischen diesen und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht oder bestanden hat. Eine sozial-familiäre Beziehung im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die Bezugsperson für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat. Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Bezugsperson mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat oder zwischen ihr und dem mit dem Kind zusammenlebenden Elternteil eine Ehe oder Lebenspartnerschaft besteht oder bestanden hat.“

Artikel 2

Anpassung anderer Rechtsvorschriften

1. Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- c) unverändert

3. unverändert

- 3a. In § 1600b Abs. 1 Satz 2 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung im Sinne des § 1600 Abs. 2 Alt. 1 hindert den Lauf der Frist nicht.“

4. unverändert

5. unverändert

6. In § 1685 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Gleiches gilt für sonstige Bezugspersonen des Kindes, wenn zwischen diesen und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht oder bestanden hat. Eine sozial-familiäre Beziehung im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn die Bezugsperson für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat. Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Bezugsperson mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.“

Artikel 2

Anpassung anderer Rechtsvorschriften

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494, 1997 I S. 1061), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 10 angefügt:

„§ 10

Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes vom [einzusetzen: Ausfertigungsdatum dieses Gesetzes] Im Fall der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beginnt die Frist für die Anfechtung gemäß § 1600b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vor dem 30. April 2004.“

2. Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- a) Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe zu § 640d wird wie folgt gefasst:

„§ 640d Einschränkung des Untersuchungsgrundsatzes; Beteiligung des Jugendamts“.

- bb) Die Angabe zu § 640h wird wie folgt gefasst:

„§ 640h Wirkungen des Urteils“.

- b) § 640d wird wie folgt gefasst:

„§ 640d

*Einschränkung des Untersuchungsgrundsatzes;
Beteiligung des Jugendamts*

(1) Ist die Vaterschaft angefochten, so kann das Gericht gegen den Widerspruch des Anfechtenden Tatsachen, die von den Parteien nicht vorgebracht sind, nur insoweit berücksichtigen, als sie geeignet sind, der Anfechtung entgegenzusetzen zu werden.

(2) Das Gericht hört das Jugendamt vor einer Entscheidung im Fall der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an. § 49a des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.“

- c) § 640h wird wie folgt gefasst:

„§ 640h

Wirkungen des Urteils

(1) Das Urteil wirkt, sofern es bei Lebzeiten der Parteien rechtskräftig wird, für und gegen alle. Ein Urteil, welches das Bestehen des Eltern-Kind-Verhältnisses oder der elterlichen Sorge feststellt, wirkt jedoch gegenüber einem Dritten, der das elterliche Verhältnis oder die elterliche Sorge für sich in Anspruch nimmt, nur dann, wenn er an dem Rechtsstreit teilgenommen hat. Satz 1 ist auf solche rechtskräftigen Urteile nicht anzuwenden, die das Bestehen der Vaterschaft nach § 1600d des Bürgerlichen Gesetzbuchs feststellen.

(2) Ein rechtskräftiges Urteil, welches das Nichtbestehen einer Vaterschaft nach § 1592 des Bürgerlichen Gesetzbuchs infolge der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

2. Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- a) **In der** Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 640h wie folgt geändert:

„§ 640h Wirkungen des Urteils“

- b) **entfällt**

- c) § 640h wird wie folgt gefasst:

„§ 640h

Wirkungen des Urteils

- (1) unverändert

(2) Ein rechtskräftiges Urteil, welches das Nichtbestehen einer Vaterschaft nach § 1592 des Bürgerlichen Gesetzbuchs infolge der Anfechtung nach § 1600 Abs. 1 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Entwurf

feststellt, beinhaltet die Feststellung der *leiblichen* Vaterschaft des Anfechtenden. Diese Wirkung ist im Tenor des Urteils von Amts wegen auszusprechen.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 30. April 2004 in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

feststellt, beinhaltet die Feststellung der Vaterschaft des Anfechtenden. Diese Wirkung ist im Tenor des Urteils von Amts wegen auszusprechen.“

Artikel 2a**Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

§ 69e des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Anträge und Erklärungen auf Ersatz von Aufwendungen und Bewilligung von Vergütung Vordrucke einzuführen. Soweit Vordrucke eingeführt sind, müssen sich Personen, die die Betreuung innerhalb der Berufsausübung führen, ihrer bedienen und als elektronisches Dokument einreichen, wenn dieses für die automatische Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist. Andernfalls liegt keine ordnungsgemäße Geltendmachung im Sinne von § 1836 Abs. 2 Satz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vor. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes treten am 30. April 2004, **Artikel 2a** am 1. Juli 2004 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Christine Lambrecht, Ute Granold, Irmingard Schewe-Gerigk und Sibylle Laurischk

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2253 in seiner 86. Sitzung am 15. Januar 2004 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat die Vorlage in seiner 27. Sitzung am 11. Februar 2004 beraten. Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der oben stehenden Zusammenstellung anzunehmen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage in seiner 40. Sitzung am 11. Februar 2004 abschließend beraten. Er hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der oben stehenden Zusammenstellung anzunehmen.

Die Fraktion der CDU/CSU stellte fest, dass die Ausgestaltung der Anfechtungsberechtigung des leiblichen Vaters auf einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts beruhe. Nach der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf habe es eine Annäherung dahin gehend gegeben, dass nun eine eidesstattliche Versicherung des die Vaterschaft anfechtenden Mannes erforderlich sei. Des Weiteren enthalte der Gesetzentwurf eine Erweiterung des Umgangsrechts. Auch in dieser Frage habe es in der Ausgestaltung eine Annäherung an den Vorschlag des Bundesrates gegeben. So werde es bei der jetzt geltenden Fassung von § 1685 Abs. 1 BGB bleiben. Der beabsichtigten Änderung von § 1685 Abs. 2 BGB könne die Fraktion der CDU/CSU sich jedoch nicht anschließen. Vielmehr müsse es bei der geltenden enumerativen Aufzählung in § 1685 Abs. 2 BGB bleiben. Lediglich der biologische Vater solle in den Kreis der Umgangsberechtigten aufgenommen werden. Mit der nun vorgeschlagenen Fassung würden subjektive Rechte Dritter in einem Umfang eingerichtet werden, der dem Kindeswohl nicht mehr dienen könne. Es bestehe durchaus die Möglichkeit, anderen Personen gemäß § 1666 BGB in Verbindung mit § 1626 Abs. 3 Satz 2 BGB ein Umgangsrecht einzuräumen. Das heißt, wenn es dem Kindeswohl diene und es der Entwicklung des Kindes förderlich sei, sollten die Personensorgeinhaber, in der Regel die Eltern, dem Kind den Umgang mit diesen Personen ermöglichen. Mit dem Gesetzentwurf gleichzeitig zu beschließen sei die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vorgeschlagene und von der Bundesregierung auch akzeptierte Ergänzung der Bundesnotarordnung um die §§ 78a bis 78c. Im Hinblick auf die bevorstehende Novellierung des Betreuungsrechts soll der Bundesnotarkammer bereits jetzt eine Rechtsgrundlage für die Einrichtung eines Vorsorgeregisters gegeben werden.

Die Fraktion der SPD trat der Auffassung, dass die Änderung des Umgangsrechts zu einer unzumutbaren Erweiterung des Kreises der möglicherweise Umgangsberechtigten führe, deutlich entgegen. Sie betonte, dass die vorgesehene Regelung das Kindeswohl klar in den Vordergrund stelle und für ein Umgangsrecht einer Bezugsperson eine sozial-familiäre Beziehung der Person zu dem Kind gefordert werde. Dies bedeute, dass die Bezugsperson tatsächliche Verantwortung für das Kind trage oder getragen habe. Die gewählte Formulierung trage der Tatsache Rechnung, dass sich Familienverhältnisse veränderten und es inzwischen die unterschiedlichsten Familienformen gebe. Auch der Einwand, über § 1626 BGB könne ein Umgangsrecht festgestellt werden, müsse zurückgewiesen werden, da die Vorschrift selbst keine konkreten Rechtsfolgen anordne. Aus ihr ergebe sich weder ein Recht des Kindes auf Umgang noch begründe die Vorschrift Rechte für andere Bezugspersonen auf Umgang mit dem Kind. Das konkrete Umgangsrecht werde in den §§ 1684 f. BGB geregelt mit der Folge, dass eine Erweiterung des Umgangsrechts auch an dieser Stelle vorgesehen werden müsse. Zur Forderung der Fraktion der CDU/CSU auf Übernahme der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzungen der Bundesnotarordnung entgegnete die Fraktion der SPD, dass es sich hierbei um eine Einzelfrage des Betreuungsrechts handele, die im Rahmen der bevorstehenden Änderung des Betreuungsrechts gemeinsam mit anderen Fragen sorgfältig beraten und verhandelt werden solle. Die derzeitige Rechtslage bestehe so bereits seit Jahren und sei nicht durch eine besondere Rechtsunsicherheit gekennzeichnet, die es erforderlich mache, diese Detailfrage losgelöst von den weiteren, mit dieser im Zusammenhang stehenden Fragen des Betreuungsrechts festzulegen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wandte sich ebenfalls dagegen, eine komplizierte und inhaltsreiche Frage wie die der Registrierung von Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen im Rahmen der Änderung des Anfechtungsrechts für biologische Väter mitzuregeln. Da eine umfassende Reform des Betreuungsrechts geplant sei und die Absicht bestehe, Vorsorgevollmachten ein großes Gewicht beizumessen, sei der Bedarf für eine Institutionalisierung der Registrierung dieser Vollmachten zweifellos gegeben. Die Beratung, wie die Vollmachten registriert werden sollten, könne sachgemäß allein im Zusammenhang mit der in nächster Zukunft anstehenden Änderung des Betreuungsrechts erörtert werden.

Auch die Fraktion der FDP konnte sich dem Vorschlag der Fraktion der CDU/CSU nicht anschließen, die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung der zentralen Registrierung aller Vorsorgevollmachten bereits jetzt zu regeln. Ein dringender Handlungsbedarf sei nicht ersichtlich, so dass diese Frage nicht mit entschieden werden müsse. Die Ausweitung und Anpassung des Umgangsrechts an die familiären Realitäten und die Einführung eines Anfechtungsrechts des biologischen Vaters seien sinnvoll und würden von der Fraktion der FDP daher mitgetragen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 15/2253, S. 14 ff. verwiesen.

Zur Überschrift

Die Überschrift ist infolge der Erweiterung des Gesetzentwurfs hinsichtlich der Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Artikel 2a: § 69e FGG-E) neu zu fassen. Das Ziel dieser Änderung – Einführung von Vordrucken für die Vergütung von Berufsbetreuern – wird in die Überschrift aufgenommen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 2a (§ 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB)

Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Möglichkeit der Anfechtung der rechtlichen Vaterschaft durch den leiblichen Vater führt zu einer Stärkung von dessen Rechtsposition, bedeutet aber auch einen möglichen Eingriff in das Familienleben und die Persönlichkeitssphäre von Mutter, Kind und rechtl. Vater. Es gilt daher, eine Anfechtung „ins Blaue hinein“ zu vermeiden. Der Gesetzentwurf wählt hierzu einen materiell-rechtlichen Weg, indem er die Anfechtungsberechtigung entsprechend modifiziert. Diese Regelung führt zu einer erhöhten Anforderung an die Darlegungslast des Anfechtenden und ist bei der Schlüssigkeitsprüfung der Anfechtungsklage, also im Rahmen der Begründetheit zu erörtern. Der Rechtsausschuss empfiehlt daher, bei der Anfechtungsberechtigung zu fordern, dass der anfechtende Mann „an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben“. Da die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt strafbewehrt ist (vgl. §§ 156, 163 StGB), besteht für den anfechtenden Mann somit eine zusätzliche Hürde.

Dadurch dass sich die eidesstattliche Versicherung auf die Tatsache der Beiwohnung erstreckt, wird zugleich verhindert, dass ein samenspendender Dritter als „biologischer Vater“ ein Anfechtungsrecht erhält. Gegen einen solchen Ausschluss des Anfechtungsrechts bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Unabhängig von der Frage, inwieweit der Samenspender als genetischer Vater in den Schutzbereich des Artikels 6 Abs. 2 GG einbezogen ist, ist jedenfalls seine erklärte Bereitschaft zur Teilnahme an einer Samenspende als konkludenter Verzicht auf die rechtliche Vaterschaft und damit auf ein entsprechendes Anfechtungsrecht zu deuten. Durch die Regelung eines Anfechtungsausschlusses über die Anforderungen an die Anfechtungsberechtigung bedarf es keiner eigenständigen Ausschlussvorschrift, wie sie vom Bundesrat vorgeschlagen ist.

Zu Nummer 3a (§ 1600b Abs. 1 Satz 2 BGB)

Nach dem Gesetzentwurf gilt auch für die Anfechtung durch den leiblichen Vater die in § 1600b BGB geregelte Anfechtungsfrist; lediglich der generelle Beginn der Frist wird in einer Überleitungsvorschrift in Artikel 229 § 10 EGG festgelegt. Der vorgeschlagene neue Halbsatz in

§ 1600b Abs. 1 Satz 2 BGB geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück. Er soll durch eine Klarstellung die Rechtsanwendung in der Praxis erleichtern.

Zu Nummer 6 (§ 1685 Abs. 2 BGB)

Der empfohlene neue § 1685 Abs. 2 BGB erstreckt das Umgangsrecht generell auf „Bezugspersonen“ des Kindes mit der, diesen obliegenden Feststellungslast hinsichtlich ihrer sozial-familiären Beziehung zum Kind. Oberster Maßstab bleibt daneben weiterhin das Kindeswohl. Hinsichtlich der Voraussetzungen für das Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung in § 1685 Abs. 2 Satz 2 und 3 BGB-E wird auf die parallel ausgestaltete Vorschrift des § 1600 Abs. 3 BGB verwiesen.

Mit der Abkehr von einer enumerativen Auflistung von umgangsberechtigten Personen gemäß geltendem § 1685 Abs. 2 BGB hin zur Ausdehnung des Umgangsrechts generell auf „Bezugspersonen“ werden nicht nur die Vorgaben im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2003 (Umgangsrecht für den leiblichen Vater) umgesetzt. Es wird auch weiteren, wegen der europäischen Rechtsentwicklung absehbaren Änderungen von § 1685 BGB vorgebeugt. Eine solche Ausdehnung des Umgangsrechts entspricht insbesondere dem zur Zeichnung aufgelegten Übereinkommen des Europarats über den Umgang mit Kindern (ETS Nr. 192), das in seinem Artikel 5 Abs. 1 ein Umgangsrecht für Personen, die nicht Eltern des Kindes sind, allein an die Kindeswohl dienlichkeit und das Bestehen familiärer Bindungen knüpft. Während Großeltern und Geschwistern nach § 1685 Abs. 1 BGB ein Umgangsrecht mit dem Kind – vorbehaltlich der Kindeswohl dienlichkeit – automatisch zusteht, können sich bei dem empfohlenen § 1685 Abs. 2 BGB nunmehr z. B. auch ein Onkel oder ein früherer Lebenspartner der Kindesmutter auf ein Umgangsrecht berufen, wenn zwischen diesen und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung besteht oder bestanden hat. Der Kontaktabbruch zu diesen Beispielpersonen kann für ein Kind nämlich genauso belastend sein wie ein Kontaktabbruch zu Großeltern oder Geschwistern.

Zu Artikel 2 (Anpassung anderer Rechtsvorschriften)

Zu Nummer 2a (Inhaltsübersicht der ZPO)

Der Gesetzentwurf sieht nur mehr eine Änderung von § 640h ZPO vor, so dass auch nur insoweit eine Änderung der Inhaltsübersicht der ZPO vorzunehmen ist.

Zu Nummer 2b (Wegfall von § 640d ZPO-E)

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Installierung einer Anhörungspflicht des Jugendamts in Anlehnung an § 49a FGG ist – unabhängig von der Frage der rechtsdogmatischen Eingliederungsmöglichkeit in die ZPO – nicht erforderlich. Wegen des im Anfechtungsprozess geltenden Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 640 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 616 Abs. 1 ZPO) hat das Familiengericht jedenfalls über § 273 Abs. 2 Nr. 2 ZPO die Möglichkeit, die notwendigen Informationen vom Jugendamt zu erhalten. Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates kann daher auf eine Änderung von § 640d ZPO verzichtet werden.

Zu Nummer 2c (§ 640h Abs. 2 Satz 1 ZPO)

§ 640h Abs. 2 ZPO-E regelt die Rechtswirkungen, speziell die Feststellungswirkung eines Anfechtungsurteils. Die Streichung des Wortes „leiblichen“ (Vaterschaft) in § 640h Abs. 2 Satz 1 ZPO-E, die entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates empfohlen wird, führt zu der aus Publizitätsgründen gebotenen Einheitlichkeit der Begrifflichkeiten – insbesondere im Urteilstenor. Der Anfechtende wird nunmehr im Urteil als „Vater“ ausgewiesen. Gleichwohl ist festzuhalten, dass dem Anfechtungsurteil wegen seiner durch den Streitgegenstand vorgegebenen Gestaltungswirkung nur eine Feststellungswirkung hinsichtlich der im Anfechtungsprozess ermittelten leiblichen Vaterschaft zukommen kann.

Zu Artikel 2a (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung werden die Landesregierungen ermächtigt, für den Vergütungsanspruch der Berufsbetreuer Vordrucke einzuführen. Dies dient der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung. Bei Nichtbenutzung der Vordrucke ist der Vergütungsantrag nicht wirksam gestellt.

Mit Rücksicht auf die Änderung und Neufassung der Kostengesetze, insbesondere des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes, tritt die Ermächtigung mit Blick auf § 69e Abs. 2 Satz 3 FGG-E erst zum 1. Juli 2004 in Kraft, um Übergangsfälle – soweit als möglich – auszuschließen.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Berlin, den 11. Februar 2004

Christine Lambrecht
Berichterstatlerin

Ute Granold
Berichterstatlerin

Irmingard Schewe-Gerigk
Berichterstatlerin

Sibylle Laurischk
Berichterstatlerin

